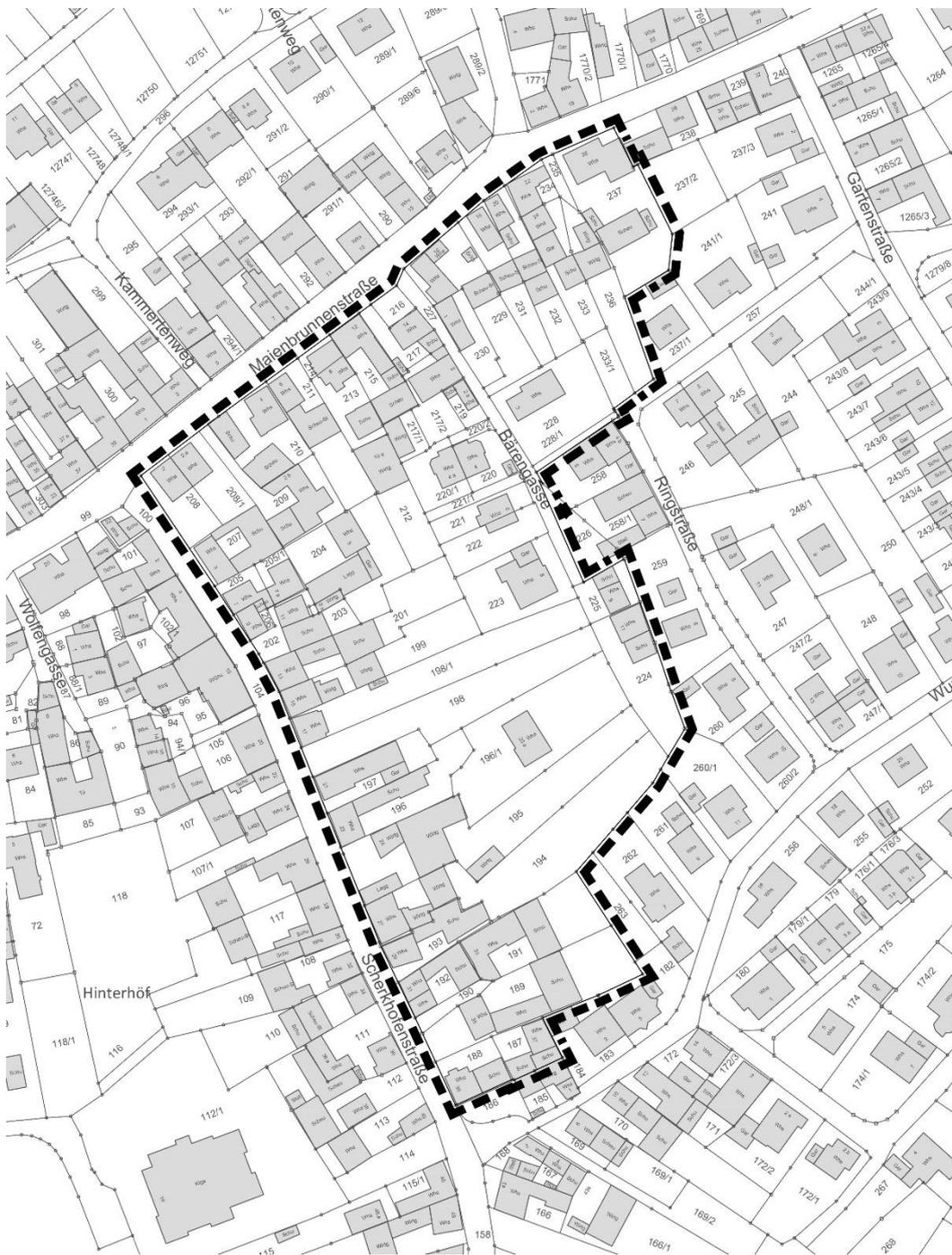


Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Scherkhofen“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 25.07.2022 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen in öffentlicher Sitzung am 25.07.2022 eine Veränderungssperre nach § 14 und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke Flurstücke Nr. 187 bis Nr. 199, Flurstücke Nr. 201 bis Nr. 217/2, Flurstücke Nr. 219 bis Nr. 225, sowie Flurstücke Nr. 227 bis Nr. 237. Der Geltungsbereich ergibt sich zudem aus folgendem Kartenausschnitt:



Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 16 (2) BauGB in Kraft.

Die Veränderungssperre kann beim Bauamt im Rathaus der Gemeinde Ihringen, Bachenstraße 42, 79241 Ihringen, im Bauamt (Zimmer 302), während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ihringen, den

gez. Benedikt Eckerle

Bürgermeister